



Der
Rechnungshof



Unabhängig. Objektiv. Wirksam.

Bundesministerium für
Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
Stubenring 1
1010 Wien

Dampfschiffstraße 2
A-1031 Wien
Postfach 240

Tel. + (1) 711 71 - 0
Fax + (1) 711 94 - 25
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 12. Februar 2016
GZ 302.733/001-2B1/16

Entwurf eines Abschlussprüfer-Aufsichtsgesetzes – APAG

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 26. Jänner 2016, GZ: BMWFW-91.530/0025-I/1a/2016, übermittelten Entwurf eines Abschlussprüfer-Aufsichtsgesetzes – APAG und nimmt zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

Die Finanzierung der neuen Abschlussprüferaufsichtsbehörde (APAB) soll den finanziellen Erläuterungen zufolge unter anderem auch durch jährliche Bundesbeiträge in der Höhe von 300.000 EUR im Jahr 2016 und jeweils 500.000 EUR in den Jahren 2017 bis 2020 gedeckt werden.

In den Erläuterungen zur wirkungsorientierten Folgenabschätzung werden lediglich Beträge genannt, ohne diese nachvollziehbar herzuleiten. Insbesondere fehlt aus Sicht des RH eine Schätzung derjenigen Kosten, die mit den Organen (insbesondere Vorstand, Aufsichtsrat, Qualitätsprüfungskommission) der neuen Körperschaft öffentlichen Rechts verbunden sind.

Schließlich vermisst der RH aber auch eine nähere Begründung für die Leistung der jährlichen Zuschüsse durch den Bund zur Finanzierung der APAB.

Die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen entsprechen daher insofern nicht den Anforderungen des § 17 BHG 2013 und der hiezu ergangenen Verordnung der Bundesministerin für Finanzen (WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung – WFA-FinAV), BGBl. II Nr. 490/2012.

Abschließend verweist der RH darauf, dass gem. § 9 Abs. 3 der Verordnung des Bundeskanzlers über Grundsätze der wirkungsorientierten Folgenabschätzung bei Regelungsvorhaben und sonstigen Vorhaben, BGBl. II Nr. 489/2012 i.d.F. BGBl. II Nr. 67/2015, den zur Begutachtung eingeladenen Stellen im Regelfall eine Begutachtungsfrist von mindestens sechs Wochen zur Verfügung stehen soll. Diese Frist wurde im vorliegenden Fall signifikant unterschritten.



GZ 302.733/001-2B1/16

Seite 2 / 2

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.: